

# Corporate Governance Bericht 2023

## Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB; § 315d HGB)

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB bzw. § 315d HGB beinhaltet die Entschärfungserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, Angaben über die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen, Angaben zur Beteiligung von Frauen in den Führungsgremien und zum Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organes und des Aufsichtsrates.

Das Zusammenwirken von Aktionären, Aufsichtsrat und Vorstand ist bei der MATERNUS-Kliniken AG von Verantwortungsbewusstsein und Transparenz geprägt. Corporate Governance wird von Vorstand und Aufsichtsrat als Bestandteil der Unternehmensführung gesehen, die im Interesse aller Aktionäre auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet ist.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über die Strategie und Planung des Unternehmens, die Risikolage und die Geschäftsentwicklung. Wesentliche und besondere Geschäfte bedürfen gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates. Durch die Jahres- sowie Halbjahresfinanzberichte werden die Aktionäre über den Geschäftsverlauf informiert.

Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder ist klar und verständlich gestaltet. Es entspricht den Vorgaben des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-richtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. Teil I 2019, Nr. 50).

Auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maternus.de/investor-relations/vorstandsverguetungssystem> ist das von der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Juni 2021 gem. § 120a AktG beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand abgebildet. Dieses muss künftig bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle 4 Jahre zur - ggf. bestätigenden - Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgelegt werden. Der Beschluss und das Vergütungssystem sind gem. § 120a Abs. 2 AktG unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für 10 Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Zudem macht die MATERNUS-Kliniken AG hier auch den Vergütungsbericht und den Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG zugänglich, über dessen Billigung die Hauptversammlung gem. § 120a AktG Abs. 4 zu beschließen hat.

Die Vergütung des Aufsichtsrates ergibt sich aus § 10 der Satzung der MATERNUS-Kliniken AG und beinhaltet ausschließlich eine Festvergütung.

Für den Aufsichtsrat ist das von der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Juni 2021 gem. § 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG beschlossene Vergütungssystem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maternus.de/verguetungssystem/verguetung-aufsichtsrat> abrufbar. Dieses Vergütungssystem muss der Hauptversammlung mindestens alle 4 Jahre zur - ggf. bestätigenden - Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Beschluss und das Vergütungssystem sind nach § 113 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 120a Abs. 2 AktG unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für 10 Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Zudem macht MATERNUS-Kliniken AG hier auch den Vergütungsbericht und den Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG zugänglich, über dessen Billigung die Hauptversammlung gem. § 120a Abs. 4 AktG zu beschließen hat.

Vereinbarungsgemäß wird der Prüfungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat vom Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet. Der Abschlussprüfer erklärt ausdrücklich seine Unabhängigkeit als Prüfer gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat. In der Bilanzsitzung berichtet der Abschlussprüfer darüber hinaus

ausführlich über das Ergebnis seiner Prüfungen und steht zudem für weitergehende Fragen zur Verfügung.

### **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG:**

Vorstand und Aufsichtsrat der MATERNUS-Kliniken AG erklären gem. § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 entsprochen wird und in der Vergangenheit seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen wurde, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen, die nicht angewendet wurden und werden.

#### **Empfehlung A.1 (Chancen, Risiken, Ziele bzgl. Sozial- und Umweltfaktoren)**

Die MATERNUS-Kliniken AG erklärt eine Abweichung von der Empfehlung A.1 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.1 noch nicht umfassend umgesetzt wurde.

#### **Empfehlung B.2 (Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand)**

Der Aufsichtsrat sieht aufgrund der laufenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes bis 31. Juli 2024 und der unverändert für 2023 beabsichtigten Nachbesetzung des zweiten Vorstandspostens derzeit eine langfristige Nachfolgeplanung nicht für erforderlich an.

#### **Empfehlung B.5 (Altersgrenze für den Vorstand)**

Die MATERNUS-Kliniken AG hat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Diese wird nicht als sinnvoll bzw. relevant eingestuft, weil bei der Zusammensetzung des Vorstandes die persönliche und fachliche Eignung im Vordergrund steht. Eine Altersgrenze würde die Auswahl geeigneter Vorstandskandidaten unnötig einschränken.

#### **Empfehlung C.1 (Kompetenzprofil Aufsichtsrat)**

Nach Einschätzung des Aufsichtsrates decken seine Mitglieder derzeit alle Kompetenzfelder ab, die für eine effiziente Aufsichtsrats Tätigkeit notwendig sind. Für Spezialfragen wird gegebenenfalls externer Sachverstand hinzugezogen. Der Aufsichtsrat hält es daher derzeit weder für notwendig, ein spezielles Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten, noch den Stand dieser Umsetzung in einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen. Kandidatenvorschläge an die Hauptversammlung können in der Folge nicht - wie im Kodex unter der Empfehlung C.1 Sätze 1 bis 3 gefordert - die Ausfüllung eines speziellen Kompetenzprofils anstreben und es kann nicht über den Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht berichtet werden.

#### **Empfehlung C.2 (Altersgrenze für den Aufsichtsrat)**

Der Aufsichtsrat der MATERNUS-Kliniken AG hat keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Der Aufsichtsrat erachtet dies nicht als sinnvoll bzw. relevant, weil bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates die persönliche und fachliche Eignung im Vordergrund steht.

#### **Empfehlung C.14 (Lebenslauf Mitglieder / Kandidaten)**

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass sich die vom Aufsichtsrat vorzuschlagenden Kandidaten der Hauptversammlung persönlich vorstellen sollen. Nur durch eine solche persönliche Vorstellung bekommen die Aktionäre den notwendigen Gesamteindruck vom jeweiligen Kandidaten.

Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung eines Lebenslaufs sowie dessen jährliche Aktualisierung auf der Website des Unternehmens halten Vorstand und Aufsichtsrat für nicht notwendig, da der dadurch vermittelte Eindruck notwendigerweise nur eingeschränkter Natur ist.

#### **Empfehlung D.1 (Geschäftsordnung des Aufsichtsrates)**

Der Aufsichtsrat der MATERNUS-Kliniken AG hat eine Geschäftsordnung, die im Geschäftsjahr 2021 zuletzt aktualisiert wurde. Diese wird jedoch nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Der Aufsichtsrat informiert transparent über seine Arbeit im Bericht des Aufsichtsrates und auf der ordentlichen Hauptversammlung.

#### **Empfehlung D.4 (Nominierungsausschuss)**

Der Aufsichtsrat der MATERNUS-Kliniken AG hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da dieser aus Sicht der Gesellschaft nicht notwendig ist.

#### **Empfehlung D.7 (Teilnahme an den Sitzungen)**

Im Bericht des Aufsichtsrates der MATERNUS-Kliniken AG wird lediglich die durchschnittliche Teilnahme aller Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen angegeben, ohne gesonderte Aufschlüsselung für einzelne Mitglieder. Eine entsprechende Angabe für die Ausschüsse macht aus Sicht der Gesellschaft keinen Sinn, da Ausschusssitzungen zum Teil nur ein- bis zweimal pro Jahr stattfinden. So würde bereits ein einmaliges Fehlen an einer Sitzung eine erhebliche Auswirkung haben. Dies würde ein falsches Bild von der Arbeit der Ausschüsse und der Sitzungsdisziplin wiedergeben.

#### **Empfehlung D.9 (Abschlussprüfer-Hinweise bzgl. Kodex)**

Die Entsprechenserklärung der MATERNUS-Kliniken AG wird gemäß dem Wahlrecht in § 289f HGB nicht in den Konzernlagebericht integriert, sondern gesondert auf der Internetseite der Gesellschaft [www.maternus.de](http://www.maternus.de) unter der Rubrik Investor Relations veröffentlicht. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 7 HGB in Verbindung mit dem IDW PS 350 Rz. 9a erstreckt sich die Prüfung des Abschlussprüfers im Hinblick auf die Entsprechenserklärung lediglich darauf, ob die Angaben gemacht wurden. Eine inhaltliche Prüfung ist nicht gesetzlich vorgesehen. Die MATERNUS-Kliniken AG wird daher den Abschlussprüfer nicht gesondert beauftragen, die Entsprechenserklärung auch inhaltlich zu prüfen.

#### **Empfehlung D.10 (Prüfungsausschuss)**

Nach Empfehlung D.10 soll der Prüfungsausschuss regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten. Dieser Empfehlung kann nicht entnommen werden, wann eine solche Regelmäßigkeit vorliegt und ab welcher Anzahl von Teilnahmen des Vorstands eine solche Regelmäßigkeit zu verneinen ist. Darüber hinaus ist auch nicht vorab abzusehen, wie oft der Vorstand seine Expertise bei Beratungen des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer einbringen soll. Aus Vorsichtsgründen wird daher eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

#### **Empfehlung D.11 (Aus- und Fortbildungsmaßnahme des Aufsichtsrates)**

Der Aufsichtsrat der MATERNUS-Kliniken AG sieht im Bericht des Aufsichtsrates davon ab, bezogen auf einzelne Mitglieder über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterstützung bei ihrer Amtseinführung zu berichten. Neue Aufsichtsratsmitglieder werden entsprechend ihrer Vorkenntnisse in die Aufsichtsratsarbeit intern eingewiesen. Weitergehende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Aufsichtsratsmitglieder eigenverantwortlich wahr.

### **Empfehlung E.1 Satz 2 (Interessenkonflikte)**

Aufgrund instanzgerichtlicher Entscheidungen wurden die Anforderungen an den Umfang der Berichterstattung über Interessenkonflikte im Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung verschärft. Vorstand und Aufsichtsrat halten es daher und auch mit Blick auf den Grundsatz der Vertraulichkeit (§§ 116, 93 AktG) für sachgerecht, vorsorglich von der Empfehlung zu E.1 Satz 2 abzuweichen.

Eventuell auftretende Interessenkonflikte werden im Aufsichtsrat diskutiert und behandelt und führen fallabhängig zu entsprechenden Entscheidungen.

### **Empfehlung F.2 (Veröffentlichungsfristen Konzernabschluss / Halbjahresfinanzbericht)**

Die Gesellschaft veröffentlicht den Konzernabschluss im Regelfall binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende und folgt somit der gesetzlichen Regelung. Zur Vermeidung von erhöhten Verwaltungskosten für eine frühere Veröffentlichung nimmt die Gesellschaft die gesetzlich längere Frist in Anspruch. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses für das Jahr 2022 erfolgt nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, da es aufgrund eines doppelten Personalwechsels an der Spitze des Rechnungswesens während der Arbeiten am Jahres- und Konzernabschluss zu Verzögerungen gekommen ist, die eine Einhaltung der Fristen unmöglich macht.

Auch bei den Halbjahresfinanzberichten orientierte sich die MATERNUS-Kliniken AG zuletzt an der gesetzlichen Veröffentlichungsfrist von 3 Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraumes und wich von der Empfehlung (45 Tage nach dem Ende des Berichtszeitraumes) ab. Aktuell ist auch für den Halbjahresfinanzbericht 2023 vorgesehen, die durch den Kodex empfohlene verkürzte Frist von 45 Tagen zu überschreiten.

### **Empfehlung G.17 (Vergütung des Aufsichtsrates)**

Die Empfehlung des Corporate Governance Kodex, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrates bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen, ist in der Satzung der MATERNUS-Kliniken AG nicht vorgesehen.

Die letzte Entsprechenserklärung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat erfolgte im April 2022. Die Entsprechenserklärung ist im Internet auf unserer Homepage [www.maternus.de](http://www.maternus.de) im Bereich Investor Relations unter <http://www.maternus.de/investor-relations/corporate-governance-bericht/> veröffentlicht und wird bei Änderungen aktualisiert.

## **Unternehmensführung und -kontrolle: Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand der MATERNUS-Kliniken AG, der aktuell aus einem Mitglied besteht, ist das Leitungsorgan des Konzerns. Er orientiert sich bei seiner Arbeit an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes und ist außerdem für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets sowie die Kontrolle der Geschäftsbereiche verantwortlich. Dies umfasst auch die Aufstellung der Halbjahresabschlüsse des Unternehmens, der Jahresabschlüsse für die MATERNUS-Kliniken AG und den MATERNUS-Konzern. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand, wie es der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 in Empfehlung B.2 empfiehlt, besteht aktuell nicht. Der Aufsichtsrat der MATERNUS-Kliniken AG besteht gemäß der Satzung aus zwölf Mitgliedern, je zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmerschaft. Mit dieser Zusammensetzung verfügt der Aufsichtsrat über mindestens einen gesetzlich geforderten Finanzexperten mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und einen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Von der Aufstellung eines Kompetenzprofils, wie es der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April

2022 in Empfehlung C.1 empfiehlt, sieht der Aufsichtsrat ab, weshalb an dieser Stelle nicht über den Stand der Umsetzung berichtet werden kann. Ebenso wurde für die Aufsichtsratsmitglieder keine Altersgrenze gemäß Empfehlung C.2 festgelegt. Der Aufsichtsrat verfügt aktuell über vier Ausschüsse: den Präsidiumsausschuss, den Vermittlungsausschuss, den Personalausschuss und den Prüfungsausschuss.

Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Arbeit an den Aufsichtsrat. Diese setzen sich – nach der Bildung des Vermittlungsausschusses am 28. Juni 2022 sowie den erfolgten Wahlen auf der ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 19. September 2022 - personell wie folgt neu zusammen:

- Präsidiumsausschuss: Frau Dr. Daniela Rossa-Heise (Vorsitzende); Mitglieder: Herr Jörg Arnold, Herr Sven Olschar, Herr Helmut Spincke
- Vermittlungsausschuss: Frau Dr. Daniela Rossa-Heise (Vorsitzende); Mitglieder: Herr Jörg Arnold, Herr Helmut Kraft, Herr Sven Olschar
- Personalausschuss: Frau Dr. Daniela Rossa-Heise (Vorsitzende); Mitglieder: Herr Jörg Arnold, Herr Sven Olschar, Frau Andrea Traub
- Prüfungsausschuss: Herr Helmut Kraft (Vorsitzender); Mitglieder: Herr Karl Ehlerding, Herr Sven Olschar. Mit dieser Zusammensetzung verfügt der Ausschuss über jeweils einen gesetzlich geforderten Finanzexperten mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (Herr Kraft) und auf dem Gebiet der Rechnungslegung (Herr Ehlerding).

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Helmut Kraft (Rechtsanwalt) verfügt durch jahrzehntelange Leitungspositionen im Bereich Finanzen, Steuern und Beteiligungen, u.a. als CFO der börsennotierten STADA Arzneimittel AG, sowie durch seine damalige Tätigkeit als Wirtschaftsprüfungs- und Steuerassistent bei der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, über umfangreiche berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

Herr Karl Ehlerding, Diplom-Kaufmann, nimmt seit dem Jahr 1970 Vorstands- und Aufsichtsratsfunktionen in verschiedensten deutschen Aktiengesellschaften wahr, verfügt über umfangreiche Erfahrungen auf dem Kapitalmarkt und umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Weitere Informationen über den Aufsichtsrat und die Arbeit der Ausschüsse finden Sie im Bericht des Aufsichtsrates. Die MATERNUS-Kliniken AG veröffentlicht die Mandate sowie die Dauer der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses 2022.

Der Aufsichtsrat führt gem. Kodex Empfehlung D.12 eine Selbstbeurteilung seiner Arbeit durch. In regelmäßigen Abständen wird von allen Aufsichtsratsmitgliedern nach diversen Kriterien, darunter die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates und die vorhandene (Sach-)Kompetenz, Organisation und Durchführung der dem Aufsichtsrat obliegenden (Kontroll-)Pflichten, Art und Umfang der Berichtspflichten des Vorstandes sowie die Vorbereitung und Durchführung der Aufsichtsratssitzungen, die Arbeit des Gremiums, bewertet. Die Ergebnisse aus der Effizienzprüfung werden evaluiert und anonymisiert dem Aufsichtsrat vorgestellt. Hieraus leitet der Aufsichtsrat im Plenum Maßnahmen zur Verbesserung und Steigerung seiner Effizienz ab. Zuletzt wurden die Daten für eine solche Effizienzprüfung im vierten Quartal 2022 erhoben und deren Ergebnisse im Rahmen der Aufsichtsratssitzung am 12. Dezember 2022 evaluiert und diskutiert. Die nächste Effizienzprüfung wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2023 durchgeführt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über wesentliche Fragen der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Konzerns, einschließlich Risikolage, sowie über das Risikomanagement. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen und Zielen werden im Einzelnen erläutert. Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat erörtert. Für bedeutende Geschäftsvorgänge sind in der Geschäftsordnung Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates festgelegt.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die MATERNUS-Kliniken AG von grundlegender Bedeutung sind.

Berater- oder sonstige Dienstleistungsverträge der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern sind dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen.

### **Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen: Frauenanteil in Vorstand, Aufsichtsrat und oberen Führungsebenen**

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene ‚Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst‘ verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat bestimmter Gesellschaften in Deutschland dazu, Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und den nachfolgenden zwei Führungsebenen und gegebenenfalls auch für den Aufsichtsrat festzulegen und zu bestimmen, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat börsennotierter und zugleich paritätisch mitbestimmter Gesellschaften wie der MATERNUS-Kliniken AG sieht das Gesetz vor, dass ein Mindestanteil von jeweils 30 Prozent Frauen und 30 Prozent Männern bei Neubesetzungen von Aufsichtsratsmandaten seit dem 1. Januar 2016 zu beachten ist. Daher bedarf es hinsichtlich des Aufsichtsrates keiner gesonderten Festlegung einer individuellen Zielgröße. Zum 31. Dezember 2022 waren 50 Prozent der Aufsichtsratsmandate der MATERNUS-Kliniken AG mit Frauen besetzt.

Für den Frauenanteil im Vorstand der MATERNUS-Kliniken AG wurde **durch den Aufsichtsrat der MATERNUS-Kliniken AG** eine Zielgröße von **50 Prozent bis zum 30. Juni 2022** festgelegt. Zum Ablauf dieser Frist war keine Frau im Vorstand vertreten. Die beabsichtigte Erweiterung des Vorstands um ein zweites Mitglied konnte bislang nicht realisiert werden. Da der Vorstand unverändert aus lediglich einem Mitglied besteht, greift das Mindestbeteiligungsgebot des Zweiten Führungspositionen-Gesetzes (FüPoG II) von mindestens einer Frau bei Vorständen von mehr als drei Mitgliedern bei der MATERNUS-Kliniken AG nicht.

Für den Frauenanteil im Vorstand der MATERNUS-Kliniken AG hat der Aufsichtsrat eine neue Zielgröße von **33 Prozent bis zum 30. Juni 2027** festgelegt. Zum 31. Dezember 2022 bestand der Vorstand nur aus einem Mitglied, es ist unverändert beabsichtigt, den Vorstand personell zu erweitern.

Der Vorstand der MATERNUS-Kliniken AG hatte beschlossen, dass **bis zum 30. Juni 2022** der Frauenanteil der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes **mindestens 20 Prozent** betragen soll. Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstandes umfasst die Prokuristen, Regionalzuständigen sowie die Abteilungs- und Teamleitungen der Hauptverwaltung der MATERNUS-Kliniken AG. Zum Ablauf der Frist waren 35 Prozent dieser Positionen mit Frauen besetzt.

Mit der **gleichen Umsetzungsfrist** sollte der Frauenanteil der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes **einen Anteil von 30 Prozent nicht unterschreiten**. Zur zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes gehören die Einrichtungsleitungen der Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen sowie die Verwaltungsleitungen der Rehabilitationskliniken. Zum Ablauf der Frist waren 79 Prozent dieser Positionen mit Frauen besetzt.

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes hat der Vorstand neue Zielgrößen festgelegt. Bis zum **30. Juni 2027** soll der Frauenanteil der ersten Führungsebene unterhalb

des Vorstandes **mindestens 25 Prozent betragen**. Zum 31. Dezember 2022 waren 48 Prozent dieser Positionen mit Frauen besetzt.

Mit der **gleichen Umsetzungsfrist** soll der Frauenanteil der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes **mindestens 35 Prozent betragen**. Zum 31. Dezember 2022 waren 89 Prozent dieser Positionen mit Frauen besetzt.

### **Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB**

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organes und des Aufsichtsrates in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund aufgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass neben den Zielsetzungen für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und den bisher im Unternehmen umgesetzten und angestrebten Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt ein zusätzliches Diversitätskonzept keinen substanziellen Mehrwert mit sich bringt. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Geschäftsjahr 2023 jedoch erneut prüfen, ob die Erstellung eines eigenständigen Diversitätskonzeptes sinnvoll ist.

### **Mitwirkung der Aktionäre: Die Hauptversammlung**

Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte auf der Hauptversammlung und die Vorbereitung auf diese stellt die MATERNUS-Kliniken AG alle relevanten Berichte und Unterlagen im Internetauftritt der MATERNUS-Kliniken AG ([www.maternus.de](http://www.maternus.de)) bereit. Auf Wunsch werden die Unterlagen auch zugesandt. Die Aktionäre nehmen ihre Entscheidungs- und Kontrollrechte in der alljährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr, in der jede Aktie eine Stimme gewährt.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl – auch durch eine Vereinigung von Aktionären – ausüben zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die MATERNUS-Kliniken AG erleichtert den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte auch in Abwesenheit durch das Angebot der Beauftragung eines Stimmrechtsvertreters. Von dieser Möglichkeit können alle Aktionäre Gebrauch machen, die nicht selbst erscheinen und weder ihre depotführende Bank noch einen sonstigen Dritten mit der Ausübung ihres Stimmrechtes beauftragen wollen.

### **Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Im Geschäftsjahr 2022 hatte der Vorstand einen Geschäftsführeranstellungsvertrag bei der obersten Muttergesellschaft CURA Kurkliniken Seniorenwohn- und Pflegeheime GmbH und wurde von dieser vergütet. Der Vorstand erhält von der MATERNUS-Kliniken AG keine Vergütung.

Die MATERNUS-Kliniken AG veröffentlicht die individualisierten Bezüge der Vorstandsmitglieder, aufgeteilt nach fester Grundvergütung und erfolgsabhängiger Vergütung, im Vergütungsbericht des Konzernabschlusses.

Wie zuvor dargestellt, macht die MATERNUS-Kliniken AG das Vergütungssystem für den Vorstand, den Vergütungsbericht und den Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maternus.de/investor-relations/vorstandsverguetungssystem> zugänglich.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten gem. § 10 der Satzung eine feste Vergütung, die jährlich 5.000 € für jedes Mitglied, für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache und für die Vorsitzende das Doppelte des vorgenannten Betrages ausmacht. Während des Geschäftsjahres ausgeschiedene bzw. neu bestellte Mitglieder erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

Wie zuvor dargestellt, macht die MATERNUS-Kliniken AG das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat, den Vergütungsbericht und den Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maternus.de/verguetungssystem/verguetung-aufsichtsrat> zugänglich.

## Abschlussprüfung

Die Aktionäre haben auf der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 2022 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Der Aufsichtsrat hat sich von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überzeugt, den Prüfer beauftragt und der Prüfungsausschuss hat die Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Berlin, wird für das Geschäftsjahr 2022 im Rahmen der Abschlussprüfungen der MATERNUS-Gruppe ein Honorar in Höhe von voraussichtlich rund 198 T€ (zuzüglich MwSt.) zuzüglich Spesenvergütung und Verwaltungskostenumlage erhalten.

Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Berlin, im Geschäftsjahr 2022 nicht erbracht.

## Verantwortungsvoller Umgang mit Risiken

Eine gute Corporate Governance kennzeichnet auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Regelungen und Maßnahmen, die die MATERNUS-Kliniken AG im Rahmen des Risikomanagements getroffen hat, sind ausführlich im Kapitel „Risiko- und Prognosebericht“ im Lagebericht des Konzernabschlusses 2022 dargestellt.

## Transparenz und Kommunikation

Die MATERNUS-Kliniken AG hat den Anspruch, dem Finanzmarkt und allen übrigen an der Entwicklung des Unternehmens Interessierten umfassende Informationen über die geschäftliche Entwicklung zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Unsere offene und faire Kommunikation unterliegt einem stetigen Verbesserungsprozess.

Die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in ihrer aktuellen Fassung sowie nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen sind ebenfalls im Internet unter [www.maternus.de](http://www.maternus.de) veröffentlicht. Ferner werden dort Ad-hoc-Meldungen nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) sowie das von der Hauptversammlung zu beschließende Vergütungssystem für den Vorstand gem. § 120a AktG und Aufsichtsrat gem. § 113 AktG publiziert. Schließlich werden dort auch wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung in einem eigenen Bericht bekanntgegeben.

Berlin, im April 2023

Für den Aufsichtsrat der  
MATERNUS-Kliniken AG

Dr. Daniela Rossa-Heise

Für den Vorstand der  
MATERNUS-Kliniken AG

Mario Ruano-Wohlers